

W o c h e n b l a t t

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgebenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 22 Donnerstag, den 30. October 1862. (44.)

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vor auszubezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honoriert.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g,

Maafregeln zum Schutze gegen das Eindringen der Rinderpest betreffend.

Amtlichen Nachrichten und an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen zu Folge breitet sich die Rinderpest von Ungarn und Galizien her weiter aus und ist bereits an einigen Orten in Böhmen zum Ausbruch gekommen. Zur Abwehr der Seuche wird daher auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres) hierdurch bestimmt wie folgt:

- §. 1. Das Einbringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, aus Böhmen oder aus den übrigen K. K. österr. reichlichen Staaten nach Sachsen ist von nun an und bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Grenze verboten.
- §. 2. Von diesem Verbot bleibt nur allein dasjenige Rindvieh zur Zeit noch ausgeschlossen, welches beim gegenseitigen Grenzverkehr im engern Sinne bloß als Spannvieh gebraucht wird und keine andere weite Verwendung findet.
- §. 3. In demselben Umfange, wie §. 1 bemerkt, ist auch das Einführen von frischen Rinderhäuten, d. h. solchen rohen Häuten, welche noch nicht vollständig lufttrocken, oder auf beiden Seiten gehörig gefalzt sind, verboten. Frische Häute, welche bloß hart getrocknet sind, dürfen nicht eingelassen werden.
- §. 4. Die Einfuhr ungarischer, sowie polnischer Schweine nach Sachsen und die Durchfuhr derselben durch Sachsen ist nur unter den durch Verordnung vom 23. November 1861 vorgeschriebenen und im Anhange unter \odot wieder abgedruckten Beschränkungen und Bedingungen nachgelassen.

Die Polizeibehörden der im Inlande an der Eisenbahn gelegenen Orte haben, sobald ein den obigen Vorschriften entsprechender Schlachthof für ungarische Schweine am Orte ausgemittelt und hergerichtet ist, davon Anzeige zu erstatten und dabei mit anzugeben, in welcher Stückzahl die gleichzeitige Unterbringung von Schweinen thunlich ist.

§. 5. Alle auf die Rinderpest und die vorgeschriebenen Abwehrmaafregeln sich beziehenden amtlichen Anzeigen, oder Anfragen sind von nun ab bis auf Weiteres an den deshalb mit Auftrag versehenen Landesthierarzt, Medicinalrath, Professor Dr. Haubner in Dresden, zu richten. Den von demselben in dieser Seuchenangelegenheit ergehenden Anweisungen haben sämmtliche untere Polizeibehörden und deren Organe gebührende Folge zu geben.

§. 6. Wegen der Bestrafung vorkommender Zuwiderhandlungen werden die Bestimmungen §§. 3 bis mit 7 und §. 13 der obangezogenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 hiermit in Erinnerung gebracht.

Für die unnachsichtige Handhabung vorstehender Vorschriften sind die Polizeibehörden, deren Organe und die Gendarmerie verantwortlich.

Dresden, den 23. October 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Schmiedel, S.

Vorschriften, die Ein- und Durchfuhr von ungarischen und polnischen Schweinen betr.

- 1) der Transport darf nur auf der Eisenbahn und muß in sogenannten Etagenwagen geschehen;
- 2) derselbe ist nur für solche inländische Orte zulässig, die unmittelbar an der Eisenbahn liegen und worin sich ein den Anforderungen unter 4, 5 und 8 entsprechender Schlachthof befindet;
- 3) jeder Transport muß beziehentlich bis zu dem inländischen Bestimmungsorte oder bis an die Landesgrenze ohne Aufenthalt erfolgen;
- 4) von dem Bahnhofe müssen die Schweine direct, ohne getrieben zu werden, also da nöthig auf Wagen in einem nur für Schweine bestimmten Schlachthof des Ortes (vergl. unter 2) gebracht werden;
- 5) in diesem Schlachthofe sind dieselben bis zum Schlachten aufzustellen, auch daselbst zu tödten und auszuschlachten;